

## **Allgemeinverfügung des Regierungsrats zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19):**

1. Sämtliche Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung und Wohnsitz im Kanton Obwalden können vom Kantonsarzt und seinen Stellvertretern bis zur Aufhebung der ausserordentlichen Lage gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) zum Einsatz verpflichtet werden. Sie haben sich in dieser Zeit auf Abruf zur Verfügung zu halten und die Einsatzbereitschaft mit einer Vorlaufzeit von 24 Stunden zu gewährleisten.
2. Das Aufgebot erfolgt im Einzelfall durch den Kantonsarzt oder einen seiner Stellvertreter. Die aufgebotenen Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner haben dem Aufgebot und den Weisungen des Kantonsarztes bzw. seiner Stellvertreter Folge zu leisten.
3. Dispensiert vom Einsatz sind diejenigen Personen, die als besonders gefährdete Personen gemäss Art. 10b der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020 (SR 818.101.24) gelten.
4. Die Entschädigung des gestützt auf diesen Beschluss aufgebotenen medizinischen Fachpersonals richtet sich nach der Entschädigung vergleichbarer Funktionen am Kantonsspital Obwalden.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft.
6. Wer dem Aufgebot oder den Weisungen des Kantonsarztes oder seiner Stellvertreter nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) mit Busse bis Fr. 10 000.– bestraft.

7. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden, Postfach, Sarnen, Beschwerde erhoben werden (Art. 64 Gesetz über die Gerichtsorganisation [GOG; GDB 134.1], Art. 8 ff. Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren [VGV; GDB 134.14]). Die Beschwerde ist schriftlich und begründet im Doppel einzureichen. Einer allfälligen Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 12 Abs. 1 VGV).

Sarnen, 24. März 2020

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: Josef Hess  
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann